

Antrag der Justizkommission\*  
vom 13. Juni 2017

KR-Nr. 156/2017

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung des Rechenschaftsberichts  
des Obergerichts des Kantons Zürich  
für das Jahr 2016**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Zürich über das Jahr 2016 und in den Antrag der Justizkommission vom 13. Juni 2017,

*beschliesst:*

I. Der Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Zürich über das Jahr 2016 wird genehmigt.

II. Dem Obergericht und den ihm beigeordneten sowie unterstellten Gerichten und Amtsstellen wird für die geleistete Arbeit gedankt.

III. Mitteilung an das Obergericht.

Zürich, 13. Juni 2017

Im Namen der Kommission

Der Präsident:  
Tobias Mani

Die Sekretärin:  
Katrin Meyer

---

\* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Tobias Mani, Wädenswil (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Hans-Peter Brunner, Horgen; Andreas Erdin, Wetzikon; Jacqueline Hofer, Dübendorf; Maria Rita Marty, Volketswil; Esther Meier, Zollikon; André Müller, Uitikon; Manuel Sahli, Winterthur; Roland Scheck, Zürich; Claudia Wyssen, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

## 1. Obergericht

### 1.1 Geschäftsgang und Leistungsvereinbarungen

#### *Geschäftsgang*

Die Anzahl Neueingänge war 2016 leicht rückläufig, sowohl beim Obergericht als auch bei den Bezirksgerichten, was aber keine Tendenz darstellt, sondern den ständigen Wechsel zwischen Ab- und Zunahme an neuen Fällen abbildet. Insgesamt blieb die Geschäftslast daher auf hohem Niveau bestehen. Bei allen Gerichten konnte ein Trend zu komplizierteren Verfahren und längeren Eingaben festgestellt werden, weshalb die Arbeitslast nicht immer mit den Fallzahlen korreliert. Insbesondere bei den Bezirksgerichten nehmen die hochstrittigen familienrechtlichen Verfahren zu, und auch das Handelsgericht wird zunehmend mit sogenannten «Gigantenfällen» konfrontiert. Dies sind sehr umfangreiche und komplexe Verfahren, die eine Richterin oder einen Richter über Monate in Anspruch nehmen, sodass für das Tagesgeschäft Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter eingesetzt werden müssen. Es wird zu beobachten sein, wie sich das per 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzte neue Ausschaffungsrecht und die per 1. Januar 2017 geltenden neuen Bestimmungen zum Kindesunterhaltsrecht auf die Fallzahlen der Gerichte auswirken werden.

Bei den Aufwendungen für unentgeltliche Rechtsvertretungen und für amtliche Verteidigungen ist am Obergericht eine Abnahme, bei den Bezirksgerichten dafür eine Zunahme zu verzeichnen. Das zentrale Inkasso konnte gegenüber dem Vorjahr mit 8,4 Mio. Franken rund 1,4 Mio. Franken weniger Rückforderungen einbringen, was durch eine Verzögerung bei der Aufnahme der Bewirtschaftung einstweilen abgeschriebener Forderungen nach der Einführung einer neuen Fachapplikation begründet ist.

#### *Leistungsvereinbarungen*

Das Obergericht schliesst mit den Bezirksgerichten Leistungsvereinbarungen ab. Die Indikatoren wurden überarbeitet und aufgrund der Erfahrungen mit den schweizerischen Prozessordnungen punktuell angepasst. Die überarbeiteten Indikatoren waren in die neuen Leistungsvereinbarungen für das Geschäftsjahr 2016 eingeflossen. Bei zehn Indikatoren wurden die Vorgaben erhöht, und bei acht Indikatoren wurden sie gesenkt. Zudem galten neu auch für die summarischen Erbschaftsverfahren Leistungsvereinbarungen. Aufgehoben wurden demgegenüber die Vorgaben der Erledigung von 50% der Einzelgerichtszivilverfahren in drei Monaten. Diese neuen Vorgaben konnten von den Bezirksgerichten überwiegend erfüllt werden, nennenswerte Abweichungen waren keine zu verzeichnen.

## 1.2 Personal

### *Änderung der Stellenprozente der Mitglieder am Obergericht und an sieben Bezirksgerichten*

Im Berichtsjahr hat der Kantonsrat eine Erhöhung der Stellenprozente der vollamtlichen und teilamtlichen Mitglieder des Obergerichts um 300 Stellenprozent genehmigt (KR-Nr. 262/2016). Ebenso wurden die Stellenprozente der ordentlichen Mitglieder an sieben Bezirksgerichten um insgesamt 700 erhöht (KR-Nr. 261/2016). Die Beschlüsse werden per 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Geschäftslast am Obergericht und an den Bezirksgerichten waren seit Jahren verschiedene vollamtliche Ersatzrichterinnen und -richter im Einsatz. Diese Ersatzmitglieder haben zwar weitgehend die gleichen Rechte und Pflichten (Mitwirkung in Geschäften der Justizverwaltung ausgenommen) wie ein ordentliches Mitglied, ihnen fehlt aber die demokratische Legitimation durch die Volkswahl. Es ist deshalb aus rechtsstaatlichen Gründen problematisch, die Zahl der nicht vom Volk gewählten Ersatzmitglieder hochzuhalten oder gar ständig zu erhöhen. Vielmehr ist dafür zu sorgen, dass weitestgehend ordentliche Mitglieder an einem Gericht Recht sprechen. Vor diesem Hintergrund gelangte das Obergericht bereits 2009 an den Kantonsrat mit dem Ersuchen, an den Bezirksgerichten Affoltern, Bülach, Dietikon, Hinwil, Horgen, Meilen und Winterthur zusätzliche vollamtliche Richterstellen zu schaffen. Der Kantonsrat hatte damals das Ersuchen auf Antrag der Justizkommission weitestgehend abgewiesen mit der Begründung, zunächst die Veränderungen durch die schweizerischen Prozessordnungen und das kantonale Behördenorganisationsgesetz abzuwarten. Am 30. Juni 2016 hat das Obergericht schliesslich erneut Antrag an den Kantonsrat gestellt auf Umwandlung einiger dauernder Ersatzrichterstellen in ordentliche Wahlstellen, sowohl am Obergericht (3 Stellen) als auch an den Bezirksgerichten (7 Stellen). Infolge der ausgewiesenen gestiegenen Geschäftslast an den genannten Gerichten und eines anhaltenden Bevölkerungswachstums in den entsprechenden Bezirken sowie des auf die schweizerischen Prozessordnungen zurückzuführenden Mehraufwands folgte der Kantonsrat schliesslich der Justizkommission und genehmigte den Antrag des Obergerichts. Die Umwandlung der vollamtlichen Ersatzrichterstellen in ordentliche Wahlstellen erfolgte unter der Prämisse der Kostenneutralität, da Ersatzmitglieder lohnmässig gleich eingereiht sind wie ordentliche Mitglieder der entsprechenden Gerichte. Die Justizkommission geht davon aus, dass in den Folgejahren entsprechend dem Umfang der erhöhten Stellenprozente für ordentliche Mitglieder – bei Annahme gleichbleibender Geschäftslast – weniger Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter zum Einsatz kommen werden.

Für die vollamtlichen Ersatzoberrichterinnen und -oberrichter bedeutet der Kantonsratsbeschluss, dass drei von ihnen an die Bezirksgerichte zurückgehen werden. Die Ersatzmitglieder an den Bezirksgerichten werden an ihre Stellen als Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an das Obergericht zurückkehren können, sollten sie nicht als ordentliche Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter gewählt werden. Aus diesem Grund könnte es vorübergehend zu einem Überhang an Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern am Obergericht kommen.

#### *Ausbildungsfunktion*

Die Bezirksgerichte und das Obergericht sind für Juristinnen und Juristen wichtige Ausbildungsstätten. Mit der Anstellung als Auditorin oder Auditor an einem Bezirksgericht, dann als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber an einem Bezirksgericht und schliesslich am Obergericht wird ihnen die Möglichkeit einer fundierten Praxisausbildung im Zivil- und Strafrecht bzw. -prozessrecht gegeben. Die Tätigkeit als Ersatzmitglied bietet die Möglichkeit, Erfahrung als Richterin bzw. Richter zu sammeln, um sich später als ordentliches Mitglied wählen zu lassen. Durch diese Ausbildungsstätten entsteht für die Bezirksgerichte ein Pool an möglichen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern bzw. in einem weiteren Schritt an Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern, und dem Obergericht stehen für seine Richterämter gut qualifizierte und praxiserfahrene Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung.

### **1.3 Feierlichkeiten**

Am 3. Juni 2016 feierte das Handelsgericht sein 150-jähriges Bestehen. Die Kombination von Sach- und Fachwissen mit juristischer Kompetenz ist eine besondere Stärke des Handelgerichts, die es in den meisten Fällen ermöglicht, dass die Parteien auch in komplexen Fällen rasch zu einer tragbaren Lösung in einem Vergleich kommen, was einen wichtigen Faktor für den Wirtschaftsstandort Zürich ausmacht.

Am 4. Juni 2016 präsentierte das Obergericht im Rahmen des Tages der offenen Türe über 1500 Besucherinnen und Besuchern seine Arbeit und seine Räumlichkeiten. An verschiedenen Orten im Gebäude wurde inszeniert verhandelt, diskutiert, referiert und auch gesungen.

## 1.4 Infrastruktur

### *Bauvorhaben*

#### *Bezirksgericht Affoltern*

Die Bezirksanlage Affoltern muss gelegentlich saniert werden. Das Hochbauamt hat Ende 2015 eine Zustandsanalyse der Bezirksanlage erstellt. Das Bezirksgericht und die anderen Nutzer haben im August 2016 aufforderungsgemäss ihre Bedürfnisse und ihren Bedarf gemeldet. Das Hochbauamt eruiert derzeit die nötigen Sofortmassnahmen. Das Amt für Justizvollzug hat Anfang 2017 entschieden, das Gefängnis am Standort Affoltern mittelfristig aufzugeben. Sobald der strategische Entscheid des Immobilienamts für eine inskünftig optimale Nutzung gefällt sein wird, können die sich daraus ergebenden nächsten Schritte geplant werden.

#### *Bezirksgericht Hinwil*

Das Bezirksgebäude in Hinwil wurde im Jahre 1950 erstellt und 2003 umgebaut. Die entsprechenden Baumassnahmen führten gemessen an den zuvor herrschenden Zuständen zu einer deutlichen Verbesserung der räumlichen und betrieblichen Verhältnisse am Bezirksgericht Hinwil. Eine grundlegende Anpassung des Gebäudes an heutige Bedürfnisse fand jedoch in verschiedenen Bereichen nicht statt, und es wurde nur ein Minimum an zusätzlichem Platz geschaffen. Der mittlerweile angewachsene Personalbestand verlangt nach zusätzlichen Räumlichkeiten. Im Weiteren sollen Gerichtssäle geschaffen werden, die aufgrund ihrer Grösse, Schnitte und Zugänge den Bedürfnissen aller Beteiligten (Richter, Parteien, Öffentlichkeit) entsprechen.

Das bereinigte Projektpflichtenheft wurde dem Immobilienamt bereits im September 2015 übermittelt. Der in Aussicht gestellte Übertrag der Liegenschaft in das Verwaltungsvermögen der Gerichte ist seitens Immobilienamt noch nicht erfolgt und verhindert derzeit die Weiterführung des Projekts. Der dafür erforderliche RRB ist nach Auskunft des Immobilienamts seit Längerem in Vorbereitung. Im letzten Jahr hat das Immobilienamt abgeklärt, ob nicht doch noch andere kantonale Einheiten auf den Standort Hinwil angewiesen sein könnten. Nach entsprechenden Abklärungen wurden die Gerichte aufgefordert, das Projektpflichtenheft zu überarbeiten, das Ende 2016 dem Immobilienamt erneut übermittelt wurde. Aufgrund personeller Wechsel im Immobilienamt wurde das Projekt bisher unbefriedigenderweise nicht weiter vorangetrieben. Bis Ende 2017 wurde nun eine Potenzialanalyse in Aussicht gestellt, die Grundlage für die dringend nötige Abparzellierung sein soll.

### *Bezirksgericht Horgen*

Das Hochbauamt hat im Februar 2014 eine Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Gebäudes um eine Bürozeile (Anbau über der Tiefgarage) im Vergleich zum Ersatz des baufälligen Büropavillons sowie ein umfassendes Schutzkonzept und einen Massnahmenplan für die energetische Dachsanierung präsentiert. Im August 2014 hat das Obergericht das Immobilienamt mit der Projektierung der Variante «Anbau über der Tiefgarage» beauftragt. Das Immobilienamt hat in der Folge die Eigentümergegebenen formuliert und das Hochbauamt mit der Erstellung des Pflichtenhefts beauftragt. Das vom Bezirksgericht Horgen und dem Obergericht bereinigte Projektpflichtenheft wurde im September 2015 dem Immobilienamt übermittelt.

Das Amt für Justizvollzug hat Anfang 2017 entschieden, das Gefängnis am Standort Horgen mittelfristig aufzugeben. Das Immobilienamt muss nun strategische Überlegungen anstellen, wie die Ablage inskünftig optimal genutzt werden kann. Sobald dieser strategische Entscheid gefällt ist, können die sich daraus ergebenden nächsten Schritte geplant werden.

### *Bezirksgericht Meilen*

Der Regierungsrat startete im Januar 2013 das Projekt «Weiterentwicklung BG Meilen», womit auch Mittel für einen Projektwettbewerb eingestellt wurden. Es wurde ein Pflichtenheft ausgearbeitet und eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Ende 2014 wurde die Machbarkeitsstudie mit Grobkostenschätzung durch das Hochbauamt vorgelegt. Im Sommer 2015 startete der Wettbewerb, und das Siegerprojekt konnte am 8. April 2016 erkoren werden. Allerdings hat die Direktion der Justiz und des Innern im Sommer 2016 darüber informiert, dass sie beabsichtige, das Vollzugsgefängnis Meilen per Ende 2020 aufzulösen. Das Immobilienamt hat daraufhin die Projektierung aufgrund der veränderten Ausgangslage gestoppt und eine neue Machbarkeitsstudie unter Einbezug des allenfalls frei werdenden Gefängnisareals in Auftrag gegeben. Der Auszug des Justizvollzugs aus dem Vollzugsgefängnis Meilen ist seit Jahren ein Thema und unter anderem vom rechtzeitigen Ausbau des Vollzugsgefängnisses Bachtel und der fristgerechten Erstellung des Polizei- und Justizzentrums abhängig. Am 27. April 2017 hat nun der Projektausschuss gestützt auf die umfassende Machbarkeitsstudie entschieden, das Siegerprojekt weiterzuverfolgen. Das Hochbauamt wird beim Immobilienamt einen Projektierungskredit beantragen. Auch wenn nun am geplanten Standort festgehalten wird, ist durch die Intervention der Direktion der Justiz und des Innern ein Verzug von mindestens einem Jahr entstanden. Dies führt auch zu einem Konflikt mit der rechtlichen Situation des Containerprovisoriums, des-

sen Bewilligung im Jahr 2020 ausläuft. Insofern ist damit zu rechnen, dass weiterhin mit einem Provisorium gelebt werden muss.

#### *Bezirksgericht Pfäffikon*

Dieses sollte 2014 renoviert und auf den neusten Sicherheitsstandard gebracht werden. Da für die Anlage ein Gesamtkonzept erarbeitet werden sollte, kam es zu einigen Verzögerungen. In der Zwischenzeit wurde das Bauprojekt ausgeführt. Derzeit laufen noch die letzten Mängelbehebungen.

#### *Bezirksgericht Uster*

Das Immobilienamt erstellt zusammen mit anderen Grundeigentümern einen Gestaltungsplan. Das Bezirksgericht Uster hat im Herbst 2016 nach einer Bedarfsanalyse seinen Bedarf angemeldet. Der Gestaltungsplan wird zurzeit von den Eigentümern finalisiert. Die Auflage, Vorprüfung und Beschlussfassung sind für das 3. Quartal 2017 geplant, der Genehmigungsprozess im Stadtrat und im Gemeinderat ist für 2018 vorgesehen.

#### *Bezirksgericht Zürich*

Die Liegenschaft Wengistrasse 30 ist baulich verbunden mit der Liegenschaft Feldstrasse 40/42, welche weitgehend baugleich ist. Nachdem das Bezirksgericht Zürich (bzw. das Hochbauamt) im Jahre 2010 zusammen mit der vormaligen Eigentümerin, der ASCOM Pensionskasse, bereits erfolgreich die sich im Miteigentum beider befindende Tiefgarage saniert hat, trat die ASCOM mit dem Vorhaben an das Bezirksgericht heran, ihren Gebäudeteil (Feldstrasse 40/42) in naher Zukunft einer Sanierung zu unterziehen, und fragte an, inwieweit eine gewisse zeitliche (oder gar darüber hinausgehende) Koordination für beide Seiten von Vorteil sein könnte. Eine Gebäudeanalyse förderte einen Sanierungsbedarf des Gebäudes an der Wengistrasse 30 zutage, in erster Linie im Bereich der Heizung, der Fassade, der Fenster, des Flachdachs und der sanitären Anlagen. Da die ASCOM die Sanierung für das Jahr 2014 plante und eine zumindest zeitliche Abstimmung sinnvoll ist, wurde das Hochbauamt mit der entsprechenden Planung beauftragt.

In der Zwischenzeit hat die ASCOM das Objekt der Mobiliar Versicherung verkauft. Diese plant nun eine Totalsanierung, einen Ausbau und eine Umnutzung der Liegenschaft Feldstrasse 40/42, was erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb und die geplante Sanierung der Wengistrasse 30 haben wird. Das Hochbauamt hat in der Folge eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die im März 2017 dem Bezirks- und Obergericht präsentiert wurde und derzeit noch ergänzt wird. Anschliessend wird das Projektpflichtenheft für eine Sanierung und allfäll-

lige Erweiterungen der Wengistrasse 30 erarbeitet und voraussichtlich ein Planerwahlverfahren durchgeführt.

#### *Obergericht – Obmannamtsgasse 21*

Eine Sanierung der sanitären Anlagen, des Dachs und der Fassade wurde nötig, wobei im Rahmen der Sanierung auch das leer stehende Dachgeschoss ausgebaut werden sollte. Ein entsprechendes Projekt wurde durch das Hochbauamt erarbeitet und von den zuständigen Behörden bewilligt. Die Arbeiten starteten plangemäss im April 2015, und im 4. Quartal 2015 konnten die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen werden. Im Frühjahr 2016 wurden die verbleibenden Arbeiten mit der Neugestaltung des Innenhofs abgeschlossen. Derzeit werden noch kleinere Mängel behoben. Das Projekt wird im Sommer 2017 abgeschlossen werden können.

#### *Obergericht – Rechenzentrum*

Das Rechenzentrum war bisher im Untergeschoss des Seilergrabens 1 untergebracht. Dieses war insbesondere aufgrund der ungenügenden Klimaanlage und aufgrund von Platzproblemen dringend sanierungsbedürftig. Nach einer umfassenden Standortevaluation wurde entschieden, das Rechenzentrum in den ehemaligen Luftschuttkeller im Hauptgebäude (Hirschengraben 15) zu verlegen. Die entsprechenden Arbeiten wurden im Dezember 2015 aufgenommen. Im November 2016 konnte das Rechenzentrum der IT übergeben werden. Pendent ist derzeit noch der Anschluss an das EWZ-Notnetz, der bis August 2017 erstellt wird.

#### *Obergericht – Seilergraben 1*

Im Seilergraben 1 ist die ICT der Gerichte und Notariate sowie die Zentralstelle Dolmetscherwesen untergebracht. Das Gebäude ist sanierungsbedürftig, wobei bisher mit einer Projektierung zugewartet wurde, weil unklar war, ob das im Keller befindliche Rechenzentrum an einen neuen Standort verschoben wird. Nachdem das Rechenzentrum neu im Hauptgebäude realisiert werden konnte, wurde das Hochbauamt beauftragt, eine Bestandsaufnahme des Gebäudes zu machen und Sanierungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die entsprechende Machbarkeitsstudie förderte einen erheblichen Sanierungsbedarf zutage. Die Studie wurde im 1. Quartal 2017 präsentiert, und das Obergericht wird nun entscheiden, ob und wann eine umfassende oder gegebenenfalls eine gestaffelte Sanierung realisiert werden kann. Eine Sanierung unter Betrieb wird aus heutiger Sicht nicht möglich sein.



### *Obergericht – Sanierung Archiv*

Die Akten des Obergerichts werden in klimatisch nicht optimalen Räumen (Estrich und Kellerräume) gelagert. Die Estriche sind schlecht isoliert, was zu massiven Temperaturschwankungen und hoher Luftfeuchtigkeit führt. Die Kellerräume sind feucht, und es wurde an gewissen Stellen Schimmel festgestellt, der auch eine gesundheitliche Gefährdung für die Archivmitarbeitenden darstellen kann. Es muss damit gerechnet werden, dass demnächst auch die Akten vom Schimmel befallen werden. Die Archivräume sind voll ausgeschöpft, und es wird zusätzlicher Raum benötigt, um die Akten während der Aufbewahrungsfrist lagern zu können. Das Hochbauamt wurde im September 2016 beauftragt, abzuklären, ob und wie die bestehenden Räume saniert werden können. Diese Analyse liegt nun vor, und das Obergericht muss in den nächsten Wochen entscheiden, welche Räume saniert werden sollen und wo zusätzlicher Raum geschaffen werden kann. Auch ein Umzug in ein externes Archiv ist nicht ausgeschlossen.

### *Obergericht – Evakuierungsanlage*

Gemäss Sicherheitsstandards Zentral- und Bezirksverwaltung der Baudirektion muss in Gebäuden mit über 100 Mitarbeitenden die Alarmierung aller Personen im Gebäude mittels Telefonautomat, Sirenen oder Lautsprecher sichergestellt werden. Derzeit verfügt das Obergericht nur über eine Brandmeldeanlage mit Signalhörnern in den Korridoren.

In einem Gerichtsgebäude ist nicht nur eine Evakuierung in einem Brandfall, sondern auch für andere Bedrohungsszenarien (wie Amok, Bombendrohung, Gewalt im Gerichtssaal, Geiselnahme usw.) eine zeitnahe Alarmierung und gegebenenfalls Evakuierung sicherzustellen. Nach diversen Abklärungen ist man 2016 zum Entscheid gelangt, dass eine Alarmserverlösung für die Alarmierung der Mitarbeitenden in den Büros installiert werden soll. Im öffentlichen Bereich wird eine Evakuierungsanlage (Alarmierung via Lautsprecher) eingebaut. Die Umsetzung wird voraussichtlich im Juni 2017 abgeschlossen sein.

### *Raumbedarf*

Bezüglich Raumbedarf erwartet die Justizkommission einerseits, dass dieser gebührend berücksichtigt wird, andererseits sind auch die Gerichte in Anbetracht der finanziellen Lage des Kantons gehalten, sich zu überlegen, wie der Raumbedarf mit betrieblichen Optimierungen (mehrere Arbeitsplätze pro Büro, Teilen eines Arbeitsplatzes durch Teilzeitangestellte) nicht ständig weiter anwächst.

### *Sicherheit*

Die Justizkommission stellt fest, dass an den verschiedenen Gerichten im Kanton unterschiedliche Sicherheitssysteme und -dispositive bestehen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass verschiedene Gerichte ihre Sicherheitssituation verbessert haben, die Situation am Bezirksgericht Zürich beispielsweise aber weiterhin suboptimal ist. Der Justizkommission ist es ein Anliegen, dass die Mitarbeitenden sowie die Besucherinnen und Besucher von Gerichten und Amtsstellen genügend geschützt sind.

## **1.5 Leistungsbeurteilung in der Justiz**

Im Berichtsjahr hat sich die Justizkommission mit dem Thema der Leistungsbeurteilung in der Justiz auseinandergesetzt und dazu eine Diskussion mit der Verwaltungskommission der obersten Gerichte durchgeführt. Nicht nur im Kanton Zürich, sondern schweizweit ist die Leistungsbeurteilung von Oberrichterinnen und Oberrichtern als gewählte Magistratspersonen weitgehend unbekannt und wird teilweise durch deren Unabhängigkeit begründet, die einer inhaltlichen Beurteilung der Arbeit entgegensteht. Magistratspersonen haben zudem funktionsinhärent keine Vorgesetzten. Wenn gewählte Richterinnen und Richter ein Verhalten zeigen, das mit ihrem Amt nicht vereinbar ist, wird dies über die Aufsicht gelöst. Ansonsten vertraut man auf die soziale Kontrolle. Erfüllt eine Oberrichterin oder ein Oberrichter ihr oder sein Pensum nicht, würde dies sofort von den anderen Mitgliedern der Kammer bemerkt, weil diese dann eine Mehrbelastung zu tragen hätten. Schliesslich kann die Wiederwahl verweigert werden. An den Bezirksgerichten hat das Obergericht vor zehn Jahren das sogenannte Richterportfolio eingeführt. Es handelt sich dabei um eine Sammlung von Instrumenten, Methoden und Verfahren, mit denen die Richterinnen und Richter ihre Kompetenzen erhöhen. Die Lernangebote sind massgeschneidert und orientieren sich inhaltlich an den verschiedenen Handlungsfeldern der richterlichen Tätigkeit. Jeweils zwei gleichgestellte Richterinnen oder Richter geben sich gegenseitig Feedback zu den absolvierten Portfolioleistungen. Beispielsweise wohnt die eine Portfoliopartnerin der Gerichtsverhandlung des anderen Partners bei und gibt am Schluss ein kollegiales Feedback. Die Leistungsbeurteilung von Magistratspersonen ist ein international oft diskutiertes Thema ohne einheitliche Lösungsansätze.

## **1.6 Vereinheitlichung KEF**

Nach der Präsentation und Beratung des KEF 2016–2019 ist die Justizkommission zur Auffassung gelangt, dass der KEF der einzelnen Leistungsgruppen der Rechtspflege stärker vereinheitlicht und damit vergleichbarer gemacht werden könnte. Sie gelangte mit diesem Anliegen und verschiedenen konkreten Vorschlägen an die Verwaltungskommission der obersten Gerichte, und bat um begründete Berichterstattung, welche Vorschläge übernommen und welche nicht übernommen werden. Die Verwaltungskommission begründete mit Schreiben vom 3. Juni 2016 sowie anlässlich einer Sitzung der Justizkommission die Bereitschaft der einzelnen Gerichte, die Indikatoren dort zu vereinheitlichen, wo den betreffenden Indikatoren ein aussagekräftiger Informationswert über die Finanzlage oder die Aufgabenerfüllung der Gerichte zukommt, was namentlich bei den folgenden Indikatoren zutrifft: «Durchschnittliche/r Lohnaufwand/Lohnsumme pro 100%-Stelle» und «Ausweise der Entwicklungsschwerpunkte». Nach Anpassung der elektronischen Geschäftsverwaltung wird das Obergericht zudem die Anzahl der abgeschlossenen Verfahren zwischen 7 und 12 Monaten, zwischen 13 und 24 Monaten sowie über 24 Monate angeben. Die Justizkommission hält an der jährlichen Berichterstattung über die Anzahl Rückweisungen (ohne Differenzierungen) fest.

## **1.7 Feststellungen der Finanzkontrolle zum Nachweis der Forderungen, Verbindlichkeiten und Kautionen**

Gemäss Rechnungsbericht 2016 der Finanzkontrolle sind beim Obergericht ausgewiesene Verpflichtungen im Umfang von 2,2 Mio. Franken ungenügend nachgewiesen. Das Obergericht bestreitet dies. Die für die Rechnung zuständige Finanzkommission nimmt sich dieses Vorgangs im Detail an.

## **2. Notariate, Grundbuch-, Konkurs- und Betreibungsämter**

### *Geschäftsgang und Organisation*

Bei den Notariaten entwickelte sich die Geschäftslast in den drei Bereichen unterschiedlich. Erneut waren mehr Beurkundungen zu verzeichnen, während die Handänderungen leicht zurückgingen und die Konkurseröffnungen stabil blieben. Die Geschäftslast der Betreibungsämter nahm leicht zu, vor allem im Bereich des Arrestvollzugs. Im Jahr 2016 sind über 100 000 elektronische Betreibungsbegehren einge-

gangen, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr von knapp 53% entspricht. Gemessen am Total der Betreibungen entspricht dies nun einem Anteil von gut 26%.

#### *Abschluss Administrativuntersuchung*

Im Herbst 2014 hat die Verwaltungskommission des Obergerichts als Aufsichtsbehörde über die Notariate gegen einen Notar-Stellvertreter vom Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Oerlikon-Zürich eine Administrativuntersuchung angeordnet und Strafanzeige wegen Veruntreuung eingereicht. Die Administrativuntersuchung wurde mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 11. Januar 2017 abgeschlossen. Dabei hat sich der Vorwurf erhärtet, dass in insgesamt 22 Verfahren mutmasslich unberechtigte Mittelabflüsse im Gesamtbetrag von über 2 Mio. Franken stattgefunden haben. Um künftige Vorfälle dieser Art zu verhindern, revidierte das Obergericht die Rechnungswesensverordnung im Notariatswesen per 1. Juli 2016. Neu ist die Verfügung über Bank- und Postkonten der Notariate und Dritter in Verwaltung des Notariats nur noch mit Kontrollunterschrift zu zweien und nicht mehr mit Einzelunterschrift möglich. Die Rechnungsführung der Notariate wird zudem neu durch die Finanzkontrolle des Kantons Zürich geprüft. Darüber hinaus ist das Notariatsinspektorat damit beschäftigt, weitere Strategien zu entwickeln, um künftige illegale Vorgehensweisen so weit wie möglich noch besser zu verhindern. Das entsprechende Strafverfahren ist nach wie vor hängig.

#### *Elektronisches Grundbuch*

Das System «eGBZH» wird verzögert nach eingehender Prüfung erstmals seit 20. April 2017 produktiv in Form eines Probebetriebs in den Notariaten Pfäffikon, Männedorf, Dielsdorf und Wald eingesetzt, wobei es sich dabei bereits um diejenige Lösung handelt, die für den produktiven Betrieb ausbreitet werden soll. Dieser «Pilotbetrieb» läuft noch, das Projekt soll aber noch dieses Jahr bei sämtlichen Ämtern abgeschlossen werden können.

#### *Konkursmissbrauch*

Im Rahmen eines Projekts mit der Kantonspolizei und den Staatsanwaltschaften wird die Verhinderung und Bekämpfung des Konkursmissbrauchs verstärkt. Die Zusammenarbeit hat bereits zu positiven Ergebnissen im Sinne einer erhöhten Sensibilisierung der Akteure und erster Verurteilungen in diesem Bereich geführt.

### *Konkursbetreibungen durch Krankenkassen*

Im Kanton Zürich müssen die Krankenkassen aufgrund von Art. 43 SchKG bei ausstehenden Prämienzahlungen (bei den der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner) Betreibungen auf Konkurs einleiten. Bei den Konkursämtern führt dies zu einem erheblichen Aufwand und beim Kanton zu ungedeckten Kosten durch die Konkursverfahren. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob nicht ein Auszug aus dem Betreibungsregister oder ein anderer Rechtstitel das Fehlen von finanziellen Mitteln des Schuldners genügend belegen könnte. Zurzeit wird dies aber durch § 21 der kantonalen Verordnung zum EG KVG verhindert. Dieser sieht vor, dass (nur) die rechtskräftige Verfügung betreffend Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven nach Art. 230 Abs. 1 SchKG ein dem Verlustschein gleichgestellter Rechtstitel im Sinne von Art. 105i KVV ist. Die Justizkommission hat daher die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit mit Schreiben vom 5. April 2016 gebeten, sich der Thematik anzunehmen, und unterbreitete einen entsprechenden Vorschlag mit dem Ziel, den Aufwand und die Kosten der Konkursämter zu reduzieren. Nach Gesprächen mit Vertretern des Notariatsinspektorats bzw. der Betreibungs- und Konkursämter hat die Gesundheitsdirektion die Kommission über verschiedene mögliche Massnahmen, wie die Betreibung von der Pfändung unterstehenden solidarisch haftenden Ehepartnerinnen und -partnern von säumigen Prämienzahlenden, unterrichtet. Die entsprechenden Möglichkeiten wurden dem Notariatsinspektorat anlässlich der Visitation durch das zuständige Mitglied der Justizkommission zur Kenntnis gebracht. Der Gesundheitsdirektor wird sich zudem bei der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren für eine gesetzliche Anpassung des entsprechenden Bundesrechts einsetzen.